Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03

November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344) in der jeweils zum Zeitpunkt der Satzung gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Lütow über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendor der Gemeinde Lütow beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am 19.05.2023 erfolgt.

Beschluss über den Vorentwurf und die frühzeitige öffentliche Auslegung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.2023 ortsüblich im Amtsboten des Amtes am Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2023 bis zum 8.06.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf mit Begründung und Umweltbericht lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:



Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfris schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf unberücksichtigt bleiben können, am 19.05.2023 im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lütow, den M.06.29

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 29.03.2024 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 den Entwurf der 1. Änderur des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.11.2023 ortsüblich im Amtsboten des Amtes am Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 27.11.2023bis zum 05.01.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße"im OT Neuendorf mit Begründung und Umweltbericht lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf unberücksichtigt bleiben können, am 17.11.2023 im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lütow, den M.06.24

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Beteiligung der Träger offentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Sutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt

Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.02.2024 ortsüblich im Amtsboten des Amtes am Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 04.03.2024 bis zum 12.04.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße"im OT Neuendorf mit Begründung und

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Umweltbericht lag während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene itellungnahmen bei der Beschlussfassung über der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Sutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf unberücksichtigt bleiben können, am 17.11.2023 im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lütow, den .11.06.24

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow und der dazugehörigen Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 06.06.2024 die vorgebrachten rellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen räger öffentlicher Belange sewie der Nachbargemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, wurde am 06.06.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow als Vatzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Lütow vom 06.06.2024 gebilligt.

Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der Der katastermäßige Bestand am 26.0612.06 lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressaneprüche können nicht abgeleitet werden.

21400 ch den 26.06.24 Vermessungsingenieur

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf der Gemeinde Lütow mit dem Willen der Gemeinde sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschrieben Verfahrens zur Aufstellung werden OT Neuendorf als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Planungsanzeige nach § 17 LPIG M-V
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V in der Fassung der S. 166, 181), mit Schreiben vom 12.12.2023 beteiligt worden

Lütow, den 02.08.24

Inkrafttreten der 1. Ander des Labour assigns Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 13 "Östlich des Lütower Weges" im OT Neuendorf ist im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am . . ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M -V) vom 13 Juli 2011 (GVOBI. M-V S 777) in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die Satzung with mit Ablauf des Tages ihrer

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO) Im Geltungsbereich werden 2 Sondergebiete Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß

Ferienhäuser mit einer oder mehreren Ferienwohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den ganzjährigen Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung - die Hauptnutzung ergänzende Anlagen wie Verwaltungen, Stellplätze, Nebengebäude und -anlagen, Gastronomie, Nutzgärten, Anlagen für Kleintierhaltung, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Grün- und

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) 1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO) 1.1.3 Nicht zulässig sind:

Dauerwohnunger

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO) Als Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Sondergebieten 1 und 3 ein Wert von 0,4 festgelegt Die Zahl der der Vollgeschosse wird wie folgt festgesetzt:

Die maximale Traufhöhe wird wie folgt festgesetzt 4,5 m über OK Gelände 5.5 m über OK Gelände.

Die maximale Firsthöhe wird wie folgt festgesetzt: 9,0 m über OK Gelände 12,0 m über OK Gelände.

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO) Die Bauweise wird in den Sondergebieten 1 und 3 als offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind auch Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

In dem Allgemeinen Wohngebiet und in den Sondergebieten 1-3 sind die folgenden Dachformen SD (Satteldach), WD (Walmdach), KWD (Krüppelwalmdach), MD (Mansarddach).

Die in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 13.2 - Erhalt von Bäumen gekennzeichneten Gehölze sind

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 18, 20 und 25 BauGB) In dem Allgemeinen Wohngebiet und den Sondergebieten 1-3 sind 60% der Flächen unversiegelt zu belassen. Eine Unterschreitung dieses Wertes bis auf 40 % ist zulässig. Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen (ober- und unterirdisch) sind bei den

dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) sind an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109) sicherzustellen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Auf den mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom zu belastenden Flächen, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, keine Gehölze angepflanzt und keine Einzäunungen errichtet werden.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Auf den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 15.3 festgesetzten Flächen ist die Errichtung eines Parkplatzes für den ruhenden PKW-Verkehr zulässig. Ausnahmsweise ist auch die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen zulässig. Die Stellplätze sind als Schotterrasenfläche herzustellen. Die Bewegungs- und Erschließungsflächen von barrierefreien Stellplätzen können ausnahmsweise auch als Pflasterflächen

Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist innerhalb des in Teil A festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben zulässig. Die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist unzulässig. Bestehende, genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen bleiben hiervon unberührt. Nach Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz gilt die satzungsgemäße Anschlusspflicht an das zentrale Entsorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom. Die abflusslosen Sammelgruben müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die DiBt Zulassung haben, gut zugänglich und ausreichend groß bemessen sein. Nach Aufhebung der Abwassereinleitbeschränkungen in die Kläranlage Zinnowitz besteht für den Geltungsbereich eine Anschluss- und Benutzungspflicht der öffentlichen leitungegebundenen Abwasseranlage.

Bauliche Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes

hergestellt sein. Das Pflaster muss versickerungsfähig sein ("Ökopflaster").

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, dass durch Hochwasser von der Krumminer Wiel und vom Achterwasser beeinflusst wird. Das Bemessungshochwasser (BHW) liegt hier bei 2,10m NHN perspektivisch ist jedoch mit einem erhöhten Bemessungshochwasser von ca. 2,60m NHN zu rechnen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die dem Wohnen oder der Beherbergung dienen und innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen liegen, sind bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasserereignisse vorzusehen. Die Höhe des Fertigfußbodens (FFOK) muss mindestens 2,45m HN bzw.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmäler gemäß § 2 Abs. 2 DschG M-V und keine Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 5 DschG M-V. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 DSchG M-V Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Südwestlich des eltungsbereichs befindet sich das rote Bodendenkmal "Fundplatz Nr. 3 Neuendorf/Gnitz - Turmhügel" Eingriffe innerhalb eines Radius von 100m um das Bodendenkmal (Pufferzone) unterliegen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

Altlastenverdächtige Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bekannt. Beim Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ist dies dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Falls sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geodätische Festpunkte befinden, sind diese nach § 26 GeoVermG M-V besonders zu schützen Im Umkreis von 2 m um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser orderung nicht entsprochen werden können, ist dies unmittelbar der zuständigen Vermessungs- und oinformationsbehörde mitzuteilen. Das Versetzen von geodätischen Festpunkten ist untersagt.

Zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Lärm sind die für Allgemeine Wohngebiete gültigen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) im gesamten Geltungsbereich einzuhalten.

ämtlicher auf dem Gelände befindlicher Boden, der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von peitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern uhd nach Möglichkeit innerhalb des tungsbereiches des Bebauungsplans zu verwerten (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB) er Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. gative Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den Boden und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu begrenzen und ausreichend zu kompensieren. Ist ein Wiedereinbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

Der Anschluss der Flächen an die Ver- und Entsorgung wird durch den Eigentümer der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs (ausgenommen Flurstück 92) gewährleistet. Anschlusspunkte für die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und die Telekabelversorgung befinden sich in angrenzenden Flurstücken, die ebenfalls im Besitz des Eigentümers der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke sind. Gleiches gilt für die Abwasserentsorgungsleitungen. Bis zur Erweiterung der zuständigen Kläranlage in Zinnowitz, ist bei Neubauten die Abwasserentsorgung über eine abflusslose Sammelgrube zu regeln. Für abflusslose Sammelgruben ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Bescheinigung einzuholen. Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob diese Anschlüsse in ihrer Dimensionierung und Leistung für das Gebiet ausreichend sind oder ob neue Grundstücksanschlüsse zusätzlich herzustellen sind. Die Löschwasserversorgung erfolgt über den Saugbrunnen, welcher sich auf dem Flurstück 102/2 in der

Soll eine Grundwasserabsenkung erfolgen, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zur Entnahmemenge, Beginn und Zeitraum der Absenkung, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.

Flur 12 befindet. Der Lageplan der Bestandsleitungen ist als Anlage 4 der Begründung beigefügt.

Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten verboten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel dem Verbauen von Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glas- bzw. spiegelnden Flächen wird empfohlen die oschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. B., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach) heranzuziehen und die in der Broschüre empfohlenen Maßnahmen umzusetzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) *

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) *

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) *

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) *

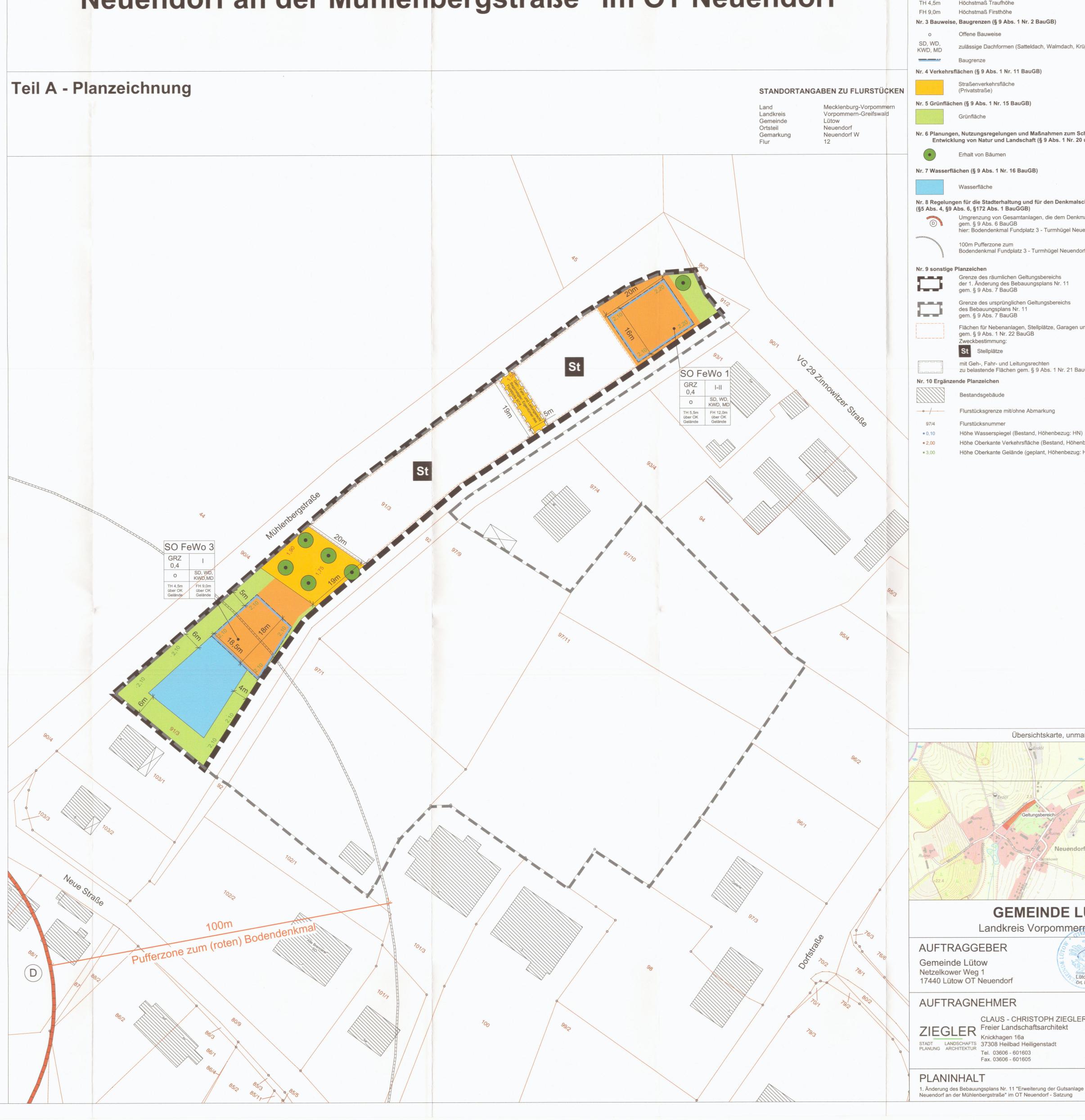
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) *

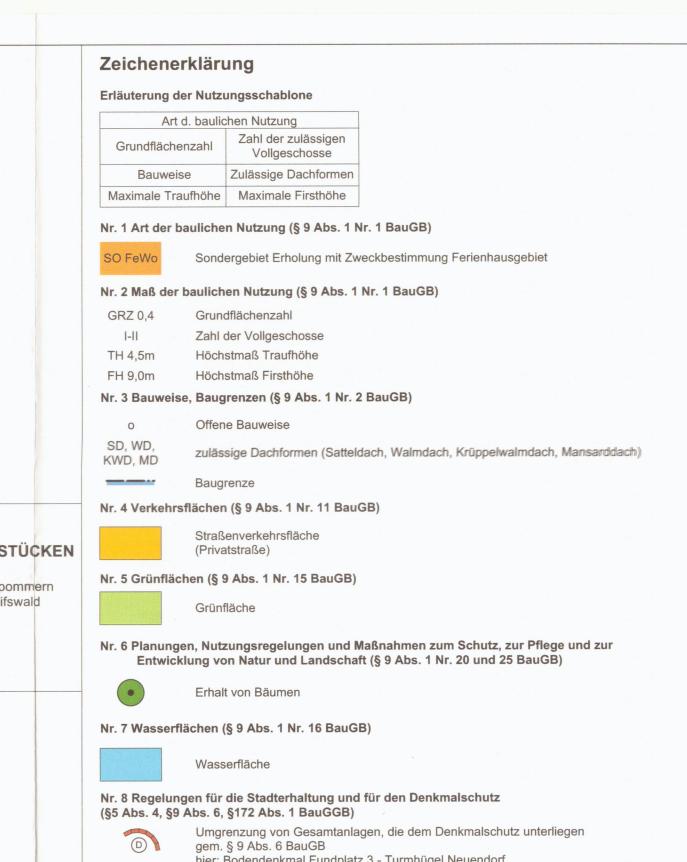
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

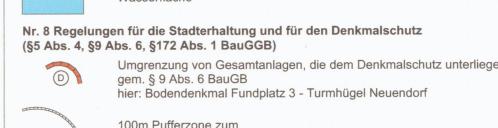
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) *

* in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Satzung der Gemeinde Lütow über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erweiterung der Gutsanlage Neuendorf an der Mühlenbergstraße" im OT Neuendorf







Bodendenkmal Fundplatz 3 - Turmhügel Neuendorf

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11

Grenze des ursprünglichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11 gem. § 9 Abs. 7 BauGB Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Flurstücksgrenze mit/ohne Abmarkung

Höhe Wasserspiegel (Bestand, Höhenbezug: HN) Höhe Oberkante Verkehrsfläche (Bestand, Höhenbezug: HN)

Höhe Oberkante Gelände (geplant, Höhenbezug: HN)

Übersichtskarte, unmaßstäblich

GEMEINDE LÜTOW

Landkreis Vorpommern-Greifswald

17440 Lütow OT Neuendorf

Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeiste 04/2024 gezeichnet: 04/2024

Datum

Lütow, den

CLAUS - CHRISTOPH ZIEGLER ZIEGLER Freier Landschaftsarchitekt Knickhagen 16a STADT LANDSCHAFTS 37308 Heilbad Heiligenstadt Tel. 03606 - 601603 Fax. 03606 - 601605

Ort, Datum, Unterschrift Maßstab 1: 500